

Begründung

Bebauungsplan Nr. 344

Kennwort: "Pater-Schunath-Straße"

- Verfahren gem. § 13 a BauGB –

Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Hinweise
gem. § 4a (3) BauGB sind in rot eingetragen.

Fachbereich Planen und Bauen
Produktgruppe Stadtplanung

Stand 07.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2 Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3 Derzeitige Situation	4
1.4 Planverfahren	4
1.5 Planungsrechtliche Vorgaben	5
2 Städtebauliches Konzept	5
3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
3.1 Art der baulichen Nutzung	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	7
3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit	7
3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	8
3.3 Überbaubare Flächen/ Baugrenzen	8
3.4 Bauweise	9
3.5 Maximale Zahl der Wohneinheiten	9
3.6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	9
3.7 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	10
4 Erschließung	10
4.1 Interne Erschließung	10
4.2 Ruhender Verkehr	10
4.3 Fuß- und Radwege	11
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr	11
5 Natur und Landschaft/ Freiraum	11
5.1 Festsetzung zur Grüngestaltung	11
5.2 Eingriffsregelung	12
5.3 Natura 2000	12
5.4 Artenschutz	13
5.5 Klimaschutz	16
6 Ver- und Entsorgung	16
6.1 Gas-, Strom,- und Wasserversorgung	16
6.2 Abwasserentsorgung	16
6.3 Abfallentsorgung	17
7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen	17
8 Immissionsschutz	18
9 Denkmalschutz / Archäologie	18
10 Flächenbilanz	18
Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	19
Anlage 1 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	20

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz (StUK) der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 344 „Pater-Schunath-Straße“ gem. § 13(a) BauGB beschlossen, um im Ortsteil Hauenhorst südlich der Stadt Rheine Wohnbauflächen planungsrechtlich zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 1,35 ha große Fläche südlich der Stadt Rheine im Ortsteil Hauenhorst und wird begrenzt

- im Osten durch die „Mozartstraße“,
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung,
- im Westen durch die „Pater-Schunath Straße“ und
- im Norden durch die „Mesumer Straße“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 217, 243, 244, 449, 450, 1202, 1203, 1273, 1274, 1275, 1276 und 1277, Flur 23, Gemarkung Rheine I.d. Ems.

Die Grenzen des Plangebietes sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und werden im Bebauungsplan gem. § 9 (7) BauGB entsprechend festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Im Sinne der Innenentwicklung soll die derzeitig brachliegende Fläche im Zentrum von Hauenhorst – Rheine an der Mesumer Straße als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Eigentümer der Flächen beabsichtigt die Realisierung eines modernen Wohnquartieres mit Einfamilienhäusern.

Da für das Plangebiet bisher kein Bebauungsplan besteht, sollen daher auf Antrag des Grundstückseigentümers mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Plangebiet die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer Wohnbebauung geschaffen werden, um damit das Potenzial im Stadtgebiet zu nutzen und die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für Siedlungszwecke möglichst zu vermeiden.

Die Brachfläche ist umgeben von Bestandsbebauung. Um diese ebenfalls durch eine planungsrechtliche Grundlage zu sichern, wird die angrenzende Bestandsbebauung im Plangebiet berücksichtigt.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt entlang der Mesumer Straße im Ortsteil Hauenhorst südlich der Stadt Rheine. Der zentrale Bereich des Plangebietes stellt sich derzeit als innerstädtische Brachfläche dar. Im Norden dieses Bereiches entlang der Mesumer Straße sind bereits zwei Mehrfamilienhäuser im Bau.

Im Osten des Plangebietes befinden sich entlang der Mozartstraße und der Mesumer Straße eine ein- bis zweigeschossige Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Auch im Bereich der Pater-Schunath-Straße im Westen des Plangebietes ist eine Bestandsbebauung vorhanden. Während sich südlich zwei Einfamilienhäuser befinden, liegt im Nordwesten eine Halle in der zum Kreuzungsbereich Pater-Schunath-Straße/Mesumer Straße hin ein Bekleidungsgeschäft integriert ist.

Im Süden wird das Plangebiet von Wohnbebauung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise begrenzt. Die „Mesumer Straße“, über die das Plangebiet in westlicher und östlicher Richtung an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden ist, verläuft an der nördlichen Grenze des Plangebietes.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB mit dem Ziel der Innenbereichsverdichtung vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Mit einer Größe des Plangebietes von ca. 1,35 ha und der damit zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannte Größenbeschränkung.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung ist es möglich, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regionalbezirk Münster erfasst den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Die vorliegende Planung befindet sich damit in Übereinstimmung mit den regional-planerischen Zielen.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheine stellt für den Änderungsbereich überwiegend „Wohnbaufläche“ dar. Im nordwestlichen Bereich wird ein Teil des Änderungsbereiches als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Wege der Anpassung entsprechend der im Folgenden (siehe Pkt. 2) begründeten Zielsetzung als „Wohnbaufläche“.

• Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

An das Plangebiet grenzt westlich der „Pater-Schunth-Straße“ der Bebauungsplan Nr. 30 „Hauenhorst-Mitte“ (Allgemeines Wohngebiet) an.

2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, im Zentrum des Plangebietes ein modernes Wohnquartier mit Einfamilienhäusern zu entwickeln, welches sich in die vorhandene Maßstäblichkeit der umgebenen Bebauung einfügt und zusätzlich eine eigene Architektursprache vertritt.

Im Norden des Plangebietes sind bereits zwei Mehrfamilienhäuser entlang der Mesumer Straße kurz vor der Fertigstellung. Südlich anschließend ist eine zweigeschossige Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen. Mit

einer durchschnittlichen Grundstückstiefe für die Einfamilienhausbebauung von ca. 25 m besteht die Möglichkeit einer flexiblen Parzellierung der Grundstücke in einer Größenordnung zwischen 400 und 500 qm.

Das Wohnquartier steht im gestalterischen Gegensatz zu der umgebenden Bestandsbebauung ohne diese dabei zu dominieren. Vielmehr tritt die Bebauung in den Hintergrund und bildet ein „Quartier in zweiter Reihe“.

Das Wohnquartier wird über eine Anbindung an die Mesumer Straße im Norden erschlossen. Die interne Erschließungsstraße verläuft Richtung Süden, führt im weiteren Verlauf nach Westen und schließt an die Pater-Schunath-Straße an. Um auch die Grundstücke im Süden des Neubaugebietes zu erschließen, ist in der Verlängerung der Anbindung an die Mesumer Straße ein Erschließungsstich mit einer Länge von ca. 20 m vorgesehen.

Entlang der Pater-Schunath-Straße und der Mozartstraße befinden sich überwiegend Einfamilienhäuser, die sich in die Bebauung des jeweiligen Straßenverlaufs eingliedern, jedoch in ihrer Gestaltung unterscheiden. Ziel ist es diese bauliche Vielfalt der Bestandsbebauung in den Randbereichen des Plangebietes weiterhin zu erhalten.

Da die Grundstücke entlang der Mozartstraße sehr tief angelegt sind, soll den Eigentümern die Möglichkeit einer Bebauung in zweiter Reihe gegeben werden. Die Bebauung so insgesamt niedriger sein und die Bebauung in erster Reihe nicht dominieren.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend der geplanten Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil der mit WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete. Für diese Nutzungen hat die Stadt Rheine ein ausreichendes Angebot an anderer Stelle im Stadtgebiet. Außerdem sollten innerhalb des Plangebietes keine Nutzungen angesiedelt werden, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen und damit zu einer übermäßigen Belastung der sparsam dimensionierten Wohnstraßen führen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Um sowohl die Höhenlage der Bestandsbebauung zu sichern als auch der Neubauentwicklung einen angemessenen Rahmen zu geben, wird für das Plangebiet **größtenteils** eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt. **Nur im Bereich der Wohnbebauung entlang der Mozartstraße wird für die Bebauung in zweiter Reihe (WA 6) auf Grund einer gewollt zurückhaltenden Bauweise eine Eingeschossigkeit festgesetzt.**

Für die bestehende Bebauung im Plangebiet wird überwiegend eine Firsthöhe von max. 9,50 m (WA 3, WA 4) festgesetzt. Eine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang die Bestandsbebauung im Süd-Westen entlang der Pater-Schunath-Straße (WA 5). Auf Grund der vollen Zweigeschossigkeit wird hier eine Firsthöhe von 10,50 m festgesetzt. **Für eine zukünftige Hinterlandbebauung auf den tiefen Grundstücken im Osten des Plangebietes (WA 6) ist eine Gebäudehöhe von 8,5 m festgesetzt.** Für die im Bau befindlichen Mehrfamilienhäuser (WA 2) wird entsprechend der Hochbauplanung eine Firsthöhe von 11,5 m festgesetzt.

Da innerhalb des Plangebietes eine Bebauung mit Flachdächern vorgesehen ist, wird in dem mit WA 1 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet eine Gebäudehöhe von 7,50 m festgesetzt, um die Errichtung vom Staffelgeschoss zu vermeiden. Dennoch bleibt für die Bauherren eine angemessene Flexibilität hinsichtlich der Gebäudegestaltung.

Für die bestehende Bebauung in den mit WA 3 und WA 4 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird eine Traufhöhe von 3,50 bzw. 4,50 m - 6,50 m festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Traufhöhen des Bestandes in WA 5 und der derzeit im Bau befindlichen Mehrfamilienhausentwicklung in WA 2 werden für diese Bebauung Traufhöhen von 6,0 m – 7,5 m festgesetzt.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut. Untere Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Bei mehreren angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche maßgebend, die der optisch dominanten Hauptfassade (bspw. Hauseingangs-/Empfangsbereich) vorgelagert ist. Die Höhen orientieren sich an den geplanten Höhen in NN im Kanal- und Übersichtsplan des Erschließungsentwurfes zum BP 344, siehe Anlage 1.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,4 festgesetzt, um so für die Bauflächen im Plangebiet im Sinne des oben formulierten Planungszieles und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung zu ermöglichen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bebauung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich. Die Einhaltung der Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die Geschossflächenzahl ist in jedem Fall auch ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl gewährleistet.

3.3 Überbaubare Flächen/ Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen relativ großzügig festgesetzt, um private Realisierungsvorstellungen auf den jeweiligen Grundstücken nicht unnötig einzuengen. Vorrangige städtebauliche Gründe für restriktivere Festsetzungen - u. a. mit Baulinien - liegen nicht vor.

Um das bestehende Straßenbild zu bewahren, werden die festgesetzten überbaubaren Flächen entlang der Mozartstraße mit Orientierung an der vorhandenen Bebauung in einem Abstand von 5,0 m zum Straßenraum und einer Tiefe von 22,0 39,5 m festgesetzt. ~~Um im rückwertigen Bereich der Grundstücke eine Hinterlandbebauung zu ermöglichen, wird eine überbaubare Fläche mit einer Tiefe von 12,00 m festgesetzt.~~ Somit besteht die Möglichkeit im rückwärtigen Bereich der Grundstücke eine Hinterlandbebauung umzusetzen.

Entlang der Pater-Schunath-Straße orientieren sich die Baugrenzen ebenfalls an der bestehenden Bebauung. Auch hier ist im hinteren Grundstücksbereich zukünftig eine Bebauung möglich. Durch eine neue Grundstücksaufteilung sollen eigenständige Grundstücke entstehen, die direkt erschlossen werden können. Für diese Flächen sind Baufelder mit einer Breite von 14,00 m vorgesehen.

Im zentralen Bereich des Plangebietes sind die überbaubaren Flächen mit einer Tiefe von 15,00 m großzügig angelegt. Hier ist ein Abstand von 3,00 m zur Erschließungsstraße festgesetzt.

Für die Mehrfamilienhausentwicklung werden überbaubaren Flächen fest-

gesetzt, die sich an den Gebäuden orientieren.

3.4 Bauweise

Für die Bauflächen im Plangebiet wird entsprechend der derzeit bestehenden Nachfrage eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

3.5 Maximale Zahl der Wohneinheiten

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt, um eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen durch einen nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

In dem Allgemeinen Wohnbaugebiet (WA 1, WA 3, WA 4, WA 5) sind daher hauptsächlich je Einzelhaus und Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig. **In dem mit WA 6 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet ist je Einzelhaus eine Wohneinheit zulässig.** Für die mit WA 2 gekennzeichneten Flächen im Nord des Plangebietes, die für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen sind, wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal sechs Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.

3.6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Um den Vorgartenbereich von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sowie überdachte Stellplätze (Carports) nicht zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Baugrenze zulässig sind. Mit der Festsetzung ist beabsichtigt, dass sich Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Wohnquartiers in die vorgesehenen Bauzeilen integrieren.

Ausnahmsweise sind für die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Mesumer Straße (WA 2) Stellplätze grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Fläche und der jeweils dafür festgesetzten Fläche zulässig.

~~Darüber hinaus wird für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1, WA 3, WA 4, WA 5) zum Schutz der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch eine Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen festgesetzt, dass auch Nebenanlagen (auch nicht genehmigungspflichtige) nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Abweichend davon ist eine Überschreitung der überbaubaren Flächen durch überdachte Terrassen um bis zu 3 m zuläs-~~

~~sig, um den Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Nutzung der Gartenflächen zu erhöhen.~~

~~Darüber hinaus werden für die Bauflächen im Zufahrtsbereich des Plangebietes, auf denen die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist (WA 2), weitere Ausnahmen hinsichtlich der Anordnung von Müllabstellplätze, überdachten Fahrradabstellplätze und Terrassen ermöglicht.~~

3.7 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Im Randbereich des Plangebietes entlang der Straßen Pater-Schunath-Straße, Mesumer Straße und Mozartstraße wird entsprechend des Bestandes in diesem Bereich und der umgebenen Bebauung eine Dachausprägung als Sattel- oder Walmdach sowie als Pultdach festgesetzt. Auf Grund der unterschiedlichen vorhandenen Dachformen und dem Bestreben diese zu sichern, werden in den jeweiligen Bereichen (WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6) verschiedene Dachneigung festgesetzt.

Unabhängig von der Bestandsbebauung in den Randbereichen des Plangebietes ist für die Neubebauung im Kern (WA 1) hinsichtlich der Dachgestaltung eine einheitliche bauliche Gestaltung vorgesehen. Um ein homogenes Erscheinungsbild des Wohnquartiers im Hinblick auf die Gebäudekubaturen zu erreichen ist eine Flachdachbebauung festgesetzt.

4 Erschließung

4.1 Interne Erschließung

Wie bereits unter Pkt. 2 beschrieben, wird das Plangebiet von Norden über eine Anbindung an die Mesumer Straße erschlossen. Im Weiteren verläuft die interne Erschließungsstraße nach Süden. Mittig des Wohnquartiers knickt der Straßenverlauf Richtung Westen ab und schließt an die Pater-Schunath-Straße an. Drei Grundstücke werden im Süden über einen Stich mit einer Breite von 4,5 m erschlossen.

Der Verkehrsraum innerhalb des Wohnquartiers ist als „Verkehrsberuhigter Bereich“ geplant und wird mit einer Breite von 6,00 m als Mischverkehrsfläche gestaltet.

4.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatzbedarf, ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen.

Um die Gestaltungsqualität der zum Straßenraum orientierten Vorgartenbereiche nicht zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass Garagen gem. § 12 BauNVO grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Im Verlauf der internen Erschließungsstraße besteht Raum zur Anordnung von vier öffentlichen Besucherstellplätzen in Längsaufstellung.

4.3 Fuß- und Radwege

Die Verkehrsflächen im Plangebiet sind als „Mischverkehrsfläche“ gestaltet und dienen damit den motorisierten sowie den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Der nächstgelegene Bahnhof Rheine-Mesum bietet optimale Anbindungen nach Rheine und Münster.

Eine Busanbindung an das lokale Busnetz Rheine ist über die Linie C7 (Haltestelle Eichendorfstraße) gegeben.

5 Natur und Landschaft/ Freiraum

5.1 Festsetzung zur Grüngestaltung

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind für das mit WA1 festgesetzte Allgemeine Wohngebiet die Flachdächer (0° - 10°) mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zusätzlich wird die Mindeststärke der Dachbegrünungssubstratschicht mit 10 cm festgesetzt. Eine extensive Dachbegrünung kann durch Verdunstung des Regenwassers zur Entlastung des Entwässerungssystems beitragen. Außerdem trägt ein begrüntes Dach zur Verbesserung des Raumklimas der darunterliegenden Räume bei.

Damit diese bauliche Maßnahme auch langfristig eine positive Auswirkung auf das ökologische Mikroklima haben kann, wird festgesetzt, dass das Gründach dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen ist.

Des weiteren wird festgesetzt, dass Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen genutzt werden von Begrünungsmaßnahmen ausgenommen sind. Auf die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und

Instandhaltungen von Dachbegrünungen“ (www.fll.de). Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten. **Darüber hinaus wird zwecks einer naturnahen Begrünung nicht mit Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bestandener Flächen festgesetzt, dass eine flächige Gestaltung von Vorgärten mit Steinen, Schotter und/ oder Kies – mit Ausnahme eines bis zu 1 m breiten Kiesstreifens um das Haus – nur außerhalb von Vorgärten bis maximal 5 qm zulässig ist.**

5.2 Eingriffsregelung

Die Aufstellung wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm und der Beschränkung auf die Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche zur Förderung der Innenentwicklung finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

5.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) befindet sich in ca. 1.500 m Entfernung.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

5.4 Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt entlang der Mesumer Straße im Ortsteil Hauenhorst südlich der Stadt Rheine. Ein Großteil der Fläche ist bereits bebaut. Im Osten ist die Bebauung von Ziergärten umfasst. Mittig der bestehen Bebauung befindet sich ein offener Bereich. Im Norden dieses Bereiches entlang der Mesumer Straße sind bereits zwei Häuser im Bau. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde bereits die Vegetationsschicht entfernt. Es befinden sich keine artenschutzrelevanten Vegetationsstrukturen in diesem zentralen Bereich des Plangebietes.

Im Nordwesten des Plangebietes steht eine zum Teil baufällige Fabrikhalle. Die Umgebung des Plangebietes ist durch die Wohnsiedlungsstrukturen mit den zugehörigen Ziergärten des Ortsteils Hauenhorst geprägt.

• Potenzielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 3710, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der potenziell betroffenen Lebensraumtypen (Gebäude, Gärten) theoretisch 22 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Fledermaus- und 19 Vogelarten (s. Tab. 1).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3710, Stand: Februar 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Bemerkungen: - = Vorkommen unwahrscheinlich, - / + = Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, + = Vorkommen potentiell denkbar.

Art	Status	Erhaltungszustand	Gebäude	Gärten	Potential-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)			analyse
Säugetiere					
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	(FoRu)	Na -
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	(Ru)	Na -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	FoRu!	Na +
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	Na	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	(Na)	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	(FoRu)	FoRu! -
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G		(FoRu) -
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	(FoRu), (Na)	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	(Na)	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	FoRu! -
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	FoRu! -
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na	FoRu! -
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	FoRu	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	FoRu -/+
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	(FoRu)	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	FoRu!, Na	-/+
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na	FoRu! -
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	Na	FoRu -
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	FoRu! -

• Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt. (vgl. Tab. 1).

Im nachfolgenden werden daher nur die Arten betrachtet, deren Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können oder potentiell denkbar sind.

Die teils auffälligen Gebäudestrukturen könnten für **gebäudebewohnende Fledermausarten** eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Gemäß Messtischblattabfrage des LANUV ist in diesem Bereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen insbesondere die Zwergfledermaus zu erwarten. Vor einem Gebäudeabriss ist daher im Zuge der

Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Fledermausgutachter auszuschließen. Die im Plangebiet befindlichen Gartenstrukturen können als Nahrungshabitat für die Fledermäuse von Interesse sein. Aufgrund der geringen Größe und umfangreicher und gleichwertiger Flächen im näheren Umfeld sind die Flächen im Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung für die Erfüllung der ökologischen Funktion möglicher betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten im räumlichen Zusammenhang.

Die zentral gelegenen Flächen sind im Zuge der aktuellen Baumaßnahmen bereits von der Vegetationsdecke befreit worden und bieten daher keine Lebensraumstrukturen für die gemäß Messtischblattabfrage vorhandenen **Brutvogelarten**. Für die Brutvögel sind im Plangebiet lediglich die vorhandenen Gärten im Osten von Interesse. Hier könnten die gebüschbrütende Arten wie Feldsperling und Girlitz Fortpflanzungs-, und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate finden. Bei Entfernung der Strukturen durch Baumaßnahmen ist jedoch aufgrund der geringen Größe und Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten auszugehen. Zur Einhaltung des Tötungsverbotes gem. § 44 BNatSchG ist jedoch in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Gleiches gilt für für weitere nicht als planungsrelevant eingestufte „**europäische Vogelarten**“ (z.B. Ringeltaube), welche sich in den Gartenbereichen aufhalten könnten.

Für Amphibien bietet das Plangebiet keine Habitatstrukturen.

- **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu verstoßen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Vor einem Gebäudeabriss ist im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Fledermausgutachter auszuschließen.
- Zur Einhaltung des Tötungsverbotes (von Brutvögeln) gem. § 44 BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des

Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

5.5 Klimaschutz

Es ist davon auszugehen, dass - durch die mit Umsetzung der projektierten Wohnbebauung neu entstehenden, zusätzlichen Emissionen aus Hausbrand und Anliegerverkehr - keine merklichen Veränderungen der heute gegebenen Luftqualität auftreten werden. Die klimatische Ausgangssituation wird sich bei Realisierung der vorgesehenen offenen Wohnbebauung insbesondere für den Planbereich selbst lediglich geringfügig verändern. Es sind Verringerungen der nächtlichen Abkühlungsrate, der Feuchteschwankungen sowie der Windgeschwindigkeiten und eine leichte Erhöhung der Temperaturmaxima zu erwarten. Insgesamt wird aber, aufgrund der Geländesituation und des relativ hohen Freiflächenanteils weiterhin von einem günstigen Bioklima auszugehen sein.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom,- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rheine über Anschlüsse an die vorhandenen Netze.

6.2 Abwasserentsorgung

Für das Plangebiet wurde ein detailliertes Entwässerungskonzept* entwickelt, das im Folgenden zusammengefasst wird.

Aus der textlichen Erläuterung des Entwässerungskonzeptes geht hervor, dass eine Versickerung des Regenwassers auf der Fläche nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass ein Anstieg des Grundwasserstandes auf ca. 0,50 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK) für wahrscheinlich gehalten wird und somit eine funktionierende Versicherung nicht möglich ist.

* Erschließung „Pater-Schunath-Straße“, BP Nr. 344, Stadt Rheine, nts Ingenieurgesellschaft Münster, 11.02.2019

Das Entwässerungskonzept sieht Folgendes vor:

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist innerhalb des Wohnquartiers im Trennsystem vorgesehen und wird dann in einen Mischwasserkanal in der Pater-Schunath-Straße eingeleitet. Der Kanal besitzt mit einer Dimension von DN 600 eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit, um die zusätzlichen Wassermengen aus dem Wohnquartier abzuleiten. Um das Abwasser aus dem Plangebiet in den

Mischwasserkanal einzuleiten wird ein neuer Anschlussschacht als Sonderbauwerk im öffentlichen MW-Kanal vorgesehen. Sowohl der Regenwasser- als auch der Schmutzwasserkanal des Plangebietes werden an diesen Schacht angeschlossen.

Die nördlichen Grundstücke an der Mesumer Straße werden an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Mesumer Straße angeschlossen und sind nicht in der Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Die Ableitungskanäle des Niederschlagswassers wurden für ein 5-jähriges Regenereignis mit einer Dauerstufe von 10 Minuten bemessen.

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Rheine konzessioniertes Unternehmen. ~~Um die Abfallentsorgung der Wohnbebauung entlang des Erschließungsstichs zu gewährleisten, wird im Zufahrtsbereich des Stichs eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung festgesetzt. An dieser Stelle können die Mülltonnen abgestellt werden.~~

~~Die Festlegung eines genauen Mülltonnenstandortes im Plangebiet wird im Rahmen des Erschließungsvertrages präzisiert.~~

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu vermuten. Zudem hat eine Kampfmittelüberprüfung* ergeben, dass ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht zu erwarten ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Auftreten von Kampfmitteln nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

* Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe, Kurzaktenzeichen: 55-07-207591 und 55-07-207592, Antrag 17.10.2018

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Planung nicht betroffen.

9 Denkmalschutz / Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch möglicherweise wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,35 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	1,26 ha	–	93,3 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,09 ha	–	6,7 %

Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 344, Kennwort: „Pater-Schunath-Straße“
wurde ausgearbeitet von:

Coesfeld, 25.10.2019

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Die Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 344 Kennwort: „Pater-Schunath-Straße“ hat dem Rat der Stadt Rheine beim Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am __.__.____ vorgelegen.

Rheine, __.__.____
Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Im Auftrag

.....
Matthias van Wüllen
Leiter Stadtplanung

Anlagen

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 1 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Nr. 344 „Pater-Schunath-Straße“</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Rheine</u> Antragstellung (Datum): <u>25.02.2019</u>
Die Stadt Rheine beabsichtigt innerstädtische Flächen einer neuen Nutzung zu unterziehen. Die bisher gewerblich genutzten und derzeit brach liegenden Flächen sollen künftig mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Umliegende Wohnstrukturen sollen in ihrem Bestand gesichert werden.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 3710/4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
An Gebäude gebundene Fledermausarten können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Bausubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vor einem Gebäudeabriss ist im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Fledermausgutachter auszuschließen. ES muss sichergestellt werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorhandenen Gebäudefledermäuse nicht beschädigt werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Beachtung der Maßnahmen sind mit der Realisierung des Plans / Vorhabens keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Gruppe der Gebäudefledermäuse verbunden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz kann ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebüschbrütende Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messtischblatt 3710/4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine potenzielle Betroffenheit von Bruthabitaten durch die notwendige Entfernung von Gehölzen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Zur Einhaltung des Tötungsverbot (von Brutvögeln) gem. § 44 BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		